

Kaninchenzüchter steht am Pranger

STANS Mit einer Plakataktion wurde Mitte vergangener Woche ein Kaninchenzüchter an den Pranger gestellt. Sein Stall entspricht dem Gesetz.

mu. Grossflächig klebte der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) Ausdrücke im Raum Stans an verschiedene Gebäude. Im Text auf den Blättern wurde ein Stanser Kaninchenzüchter der Tierquälerei bezichtigt, mit Name, Adresse und Telefonnummer.

Dem VgT ist ein Dorn im Auge, dass der Züchter die Kaninchen in Boxen hält, teilweise auch einzeln. Kaninchen seien soziale, neugierige und bewegungsfreudige Tiere, die in Gruppen lebten, gerne herumhoppelten und Höhlen graben möchten, schreibt der VgT auf seiner Webseite. «Wer sie in solche Kästen sperrt, ist kaltblütig und gefühllos», so der VgT weiter.

Gehörte eigentlich verboten

Gleichzeitig räumt der Verein auch ein, dass «diese Tierquälerei» in der Tierschutzverordnung des Bundes erlaubt sei. Unter den Tierschutzorganisationen bestehe ein Konsens darüber, dass die Käfig- und Kastenhaltung von Kaninchen verboten werden sollte. Diese Art der Haltung sei nur noch erlaubt, weil die Tierversuchsindustrie ihre Versuchskaninchen platzsparend in mehrstöckigen Käfigen halten wolle. Skrupellose Hobby-Rassezüchter würden diese Lücke im Gesetz ausnützen.

Der von uns kontaktierte Kaninchenzüchter zog es vor, nicht zum Vorfall Stellung zu nehmen. Bei der Nidwaldner Kantonspolizei ist die Aktion nicht aktenkundig. Auch beim Veterinäramt der Urkantone in Brunnen weiss man nichts davon, wie Urs Schorno gegenüber unserer Zeitung sagt. Der Kantonstierarzt-Stellvertreter ist beim Veterinäramt zuständig für den Tierschutz.

«In der Tierschutzverordnung ist ge-

nau vorgeschrieben, wie die Boxen für die Haltung von Kaninchen auszusehen haben», sagt Schorno. Die Mindestgrösse sei festgelegt. Daneben müssten die Tiere eine Rückzugsmöglichkeit haben,

etwa ein Brett, auf das sie sich legen oder unter dem sie sich verstecken können. Weiter sei bestimmt, wie das Nest für die Jungtiere beschaffen sein müsse oder dass die Kaninchen etwas zum Nagen haben müssten. «Das sind alles minimale Vorgaben.»

Nach wie vor sei Einzelhaltung von Kaninchen erlaubt. Ausser bis zum Alter von acht Wochen: Da sei die Gruppenhaltung vorgeschrieben. Die Vorschriften seien ein Kompromiss. «Eine gesetzeskonforme Tierhaltung berücksichtigt nicht unbedingt alle Aspekte des Verhalten eines Tieres.» Für ein Kaninchen beispielsweise sei es eine wesentliche Einschränkung, wenn es die ganze Zeit in der Box sitze.

redaktion@nidwaldnerzeitung.ch